Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 25. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Mittwoch, 02.07.2025 um 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden) ()

Anwesend waren:

Vorsitz		
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Ratsmitglieder		
Frau Nicole Anfang	CDU	
Frau Susanne Brandenburg	CDU	
Herr Christian Gartmann	CDU	
Herr Ramon Kimmel	CDU	
Herr Kevin Buchner	SPD	
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD	Vertretung für Herrn Stöter
Herr Carsten Wannhof	SPD	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen	Vertretung für Frau Gronemeyer
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Thomas Remih	FDP	
Herr Axel Hoffmeister	AfD	
Sachkundige Bürger/innen		
Herr Sven Rohde	SPD	
Ratsmitglieder		
Herr Ralf Peter Beier	BÜRGERAKTION	
Sachkundige Bürger/innen		
Herr Axel Behner	fraktionslos	
Von der Verwaltung		
Herr Dr. Claus Pommer	Bürgermeister	
Frau Beigeordnete Mona Wolke-Ertel	Stadt Hilden	
Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden	
Frau Susanne Enke	Stadt Hilden	
Frau Andrea Förster	Stadt Hilden	
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden	
Herr Martin Wiedersprecher	Kämmerer	
Ämter		
Frau Christine Kaiser	Beratungs- und Prüfungsamt	

Es fehlten:

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

1 Befangenheitserklärungen

2 Anregungen und Beschwerden

2.1 Anregung nach § 24 GO NRW vom 01.04.2025:
Stabilität der Grundsteuer in Hilden
WP 20-25 SV 20/257

3 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

3.1 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 31.03.2025
WP 20-25 SV 20/260

3.2 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule
WP 20-25 SV 41/116

3.3 Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek
WP 20-25 SV 41/118

3.4 Beherbergungssteuer: Prüfungsergebnis der Verwaltung
WP 20-25 SV 20/263

3.5 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz
WP 20-25 SV II/024

4 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

5 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

**Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsbeginn (18:00 Uhr).
Aufgrund zuvor stattfindender Sitzungen kann es zu einem verzögerten Sitzungsbeginn kommen.**

Zu Beginn der Sitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Rm Herr Schlottmann, CDU, eröffnete um 18:00 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Es ergaben sich folgende Änderungen zur Tagesordnung:

Der Tagesordnungspunkt

N19 Gründung einer Gesellschaft für Medienentwicklung der Stadtwerke Hilden GmbH
WP 20-25 SV 20/264

wurde vor den **TOP 2.1** (Anregung nach § 24 GO NRW) gezogen.

Der Tagesordnungspunkt

N10 Zuwendungsvertrag zu den Overheadkosten der SPE Mühle
WP 20-25 SV III/089

wurde als letzter TOP hinter **TOP N18** (Konzernabschlüsse der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022/31.12.2023) gezogen.
(In der Niederschrift werden beide Tagesordnungspunkte weiterhin unter der ursprünglichen Reihenfolge aufgeführt.)

Die Ausschussmitglieder beschlossen die geänderte Tagesordnung.

Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

1 Befangenheitserklärungen

Für den öffentlichen Teil der Sitzung erklärte sich niemand für befangen.

2 Anregungen und Beschwerden

2.1 Anregung nach § 24 GO NRW vom 01.04.2025: Stabilität der Grundsteuer in Hilden — WP 20-25 SV 20/257

Rm Herr Remih, FDP, meldete sich zu Wort und erklärte, seine Partei unterstütze die Idee zur Stabilisierung der Grundsteuerhebesätze.

Rm Herr Bartel, Bündnis 90/Die Grünen, betonte, man könne diesem Antrag nicht zustimmen, weil man nicht die Haushaltsberatungen der folgenden Jahre vorwegnehmen könne. Natürlich wäre es richtig die Grundsteuer nicht weiter zu erhöhen, seine Fraktion befürworte eher die Anpassung der Gewerbesteuer.
Zudem stellte er die Frage, welche finanziellen Auswirkungen die erfolgten Korrekturen der Gundlagenbescheide des Finanzamtes hätten.

Hierauf erwiderte Kämmerer Herr Wiedersprecher, dass sich aufgrund der bisherigen Korrekturen der Grundlagenbescheide nach dem aktuellen Stand für die Stadt Hilden eine Mindereinnahme von rd. 570.000,00 € im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben hätte. Allerdings sei auch in der zweiten Jahreshälfte noch mit weiteren Änderungen zu rechnen

Antragstext für den Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Wir, die Mitglieder der Bürgerinitiative für eine gerechte Grundsteuer in Hilden, fordern daher, dass eine Finanzlücke, verursacht durch geänderte Grundsteuerbescheide, nicht zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Unternehmen in Hilden geht. Eine weitere Hebesatzerhöhung zum Ausgleich fehlender Mittel ist der falsche Weg.

Für die Ablehnung des Antrages stimmten
12 Stimmen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen

Gegen die Ablehnung des Antrages stimmten
3 Stimmen FDP, AfD, BA

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen spricht sich somit für eine Ablehnung des vorliegenden Antrags aus.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt

3 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

3.1 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 31.03.2025 WP 20-25 SV 20/260

Rm Herr Bartel, Bündnis 90/Die Grünen, fragte nach, inwieweit es - neben den bereits unter TOP 2.1 erklärten Mindereinnahmen bei der Grundsteuer - auch Einbrüche bei der Gewerbesteuer gebe.

Kämmerer Herr Wiedersprecher machte deutlich, dass der vorliegende Statusbericht die Ist-Werte und die Prognose mit Stand zum 31.03.2025 aufzeige. Zum jetzigen Zeitpunkt habe es bereits einige positive Änderungsbescheide gegeben, so dass man sich vorbehaltlich weiterer positiver wie negativer Änderungsbescheide aktuell der im Haushalt geplanten 54,5 Mio € annähere.

Rm Herr Remih, FDP, bat darum, den Quartalsberichten die jeweilige Vergleichstabelle des Vorjahres beizufügen.

Abschließend erkundigte sich Rm Herr Beier, BA, ob die in der Investitionsübersicht aufgeführten für 2025 noch verfügbaren Mittel i.H.v. 16,3 Mio €, inklusive der Ermächtigungsübertragungen, auch komplett als Auszahlung in der Liquiditätsplanung (TOP N9) berücksichtigt seien. Dem entgegnete Kämmerer Herr Wiedersprecher, dass nicht die kompletten Mittel in der Liquiditätsplanung berücksichtigt seien, sondern Durchschnittswerte laufender Auszahlungen für die Prognose der Liquidität herangezogen wurden. Auszahlungen für größere Investitionen, die noch nicht begonnen seien, hätten keine Berücksichtigung gefunden.
Beigeordneter Herr Stuhlträger ergänzte auf Nachfrage von Herrn Beier, dass die vom Kämmerer übertragenen Ermächtigungen keine Mittel von Investitionen enthielten, welche vollständig neu geplant worden seien.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:
Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 31.03.2025 zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Hilden:
Der Rat der Stadt Hilden nimmt den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 31.03.2025 zur Kenntnis.

3.2 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule WP 20-25 SV 41/116

Ohne Diskussion wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 2. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 und die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024:

2. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 09.07.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrer „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugangsoffen, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards.

Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung.

Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit.

Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies:

- Die Musikalische Grundbildung
- Die Breitenförderung
- Die Begabtenfindung und –förderung
- Ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium

- Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter • Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik

§ 2 Stellung

Die Stadt Hilden ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Zuwendungen

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen. Die Gebietskörperschaft erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbau

5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:

a) Grundstufe
Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige;
Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit
örtlichen Kindertageseinrichtungen

b) „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“
Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. bis 4. Schuljahres im Rahmen und nach
den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen.

c) Unter- bis Oberstufe
Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch
Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt- / Workshop-Angebote

Für den Anfangsunterricht können Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.

§ 6 Leitung

6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.

6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.

6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.

§ 7 Unterrichtszeiten

7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.

7.2

a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.

b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.

c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten.

Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt.
In besonderen Situationen wie bspw. einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie o. Ä. kann der Unterricht
im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen. Nur wenn die/der Schüler*in den Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.

Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30 bis 120 Minuten wöchentlich oder auch ein- oder zweimal im Monat möglich.

§ 8 Unterrichtsfächer

8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breit gefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline,

Harfe u.a.

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.

Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.

Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.

Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Perkussions-Instrumente

Gesang: Klassischer Gesang, Pop-/Jazz-Gesang

8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen bereit wie beispielsweise:
Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion- und Trommel-Ensembles, Pop-, Rock- und Jazz-Bands sowie weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.

8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule ist gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs möglich.

Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die
Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters).
Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 9 Anmeldung und Kündigung

9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen.
Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach.
Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt.
Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Termin, sofern kein Widerruf erfolgt.

9.2 Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über www.hilden.de/musikschule, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage ist eine Anmeldung auch in Schriftform möglich.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. der Erziehungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigen Widerruf.

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung
(Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse der Stadt Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule.
Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter*innen regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch die Erziehungsberechtigten.

10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).

10.3 Bestandteil der Musikschulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 11 Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten.
Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden
in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

12.1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.

12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Erziehungsberechtigten entsprechende Auskünfte.

12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schülerinnen, Schülern oder der Lehrkraft gegenüber kann in vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom

Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der
betreffenden Schüler*in, den Erziehungsberechtigten und dem/der Fachlehrer*in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres
bleibt davon unberührt.

§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten

13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz

Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu
einer Gesamtkonferenz eingeladen.
Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

13.2 Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler

Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser
Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem
drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, ein*e Vorsitzende*r und zwei Stellvertreter*innen.
Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss
einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft

Die Eltern oder der bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler
sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.

14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.

Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw.
volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.

14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre*n Vorsitzende*n, die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern können
die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) anrufen. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Aufsicht und Haftung

16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.

16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschul-Unterrichts oder im Verlauf von Musikschul-Veranstaltungen leistet
die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

16.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft;
gleichzeitig tritt die Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 außer Kraft.

---

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 07.05.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden wird wie folgt geändert:

II. Gebührensatzung

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr usw. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

1) Entstehen der Gebühren:

a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. bis 4. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW.

b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.
Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und
Vokalunterricht gebührenfrei.
Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusiker*innen in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.
Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht
mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.

2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.
Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.
Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.
Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft nach dem Meldegesetz lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,

b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %,

c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %,

d) für das Familienmitglied mit der fünfthöchsten Gesamtgebühr 50 %,

e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr
55 %

Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines
oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.
Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug
etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.
Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer*innen-Zahl	Gebühren-Anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Person
				Euro	Euro
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	90,50	1.086,00
1b	Einzelunterricht	45	1	125,50	1.506,00
1c	Einzelunterricht	30	1	65,25	783,00
1d	Einzelunterricht Als Förderunterricht online	45	1	90,50	1.086,00
1e	Einzelunterricht online	45	1	125,50	1.506,00

1f	Einzelunterricht online	30	1	65,25	783,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	35,75	429,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	51,50	618,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	30,50	366,00
2d	Gruppenunterricht online	30	2	35,75	429,00
2e	Gruppenunterricht online	45	2	51,50	618,00
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	30,50	366,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,00	228,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,50	258,00
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,50	174,00

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt.
Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung
möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	**Gebühren-anteil / Monat**	**Gebühr pro Jahr pro Instru-ment**
	Euro	Euro
Anschaffungswert des Instrumentes bis 500 €	8,00	96,00
Anschaffungswert des Instrumentes über 500 €	15,00	180,00

„JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“
(gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Ta-rif	**Unterrichtsart**	**Min. / Wo-che**	**Teilnehmer*in-nen-Zahl**	**Gebühren-Anteil / Monat**	**Gebühr pro Jahr pro Per-son**
				Euro	Euro
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchesterangebot)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	25,00	300,00
5c	„JeKits III / IV“ im 3. / 4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchesterangebot)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	30,50	366,00
5d	Leihinstrument für „JeKits II - IV“			0,00	0,00

Kursbereich

Ta-rif	**Unterrichtsart**	**Anzahl und Dauer der Kurseinhei-ten**	**Teilnehmer*in-nen-Zahl**	**Gebühren-Anteil / Monat**	**Gebühr pro Jahr pro Per-son**
					Euro

6a	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13		100,00
6b	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13		66,50
7a	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00
7b	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00
7c	Einführungskurs Instrument oder Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1		98,00 bis max. 314,00

Nur für Erwachsene

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinheiten	Teilnehmer*innen-Zahl	Gebühren-Anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Person
					Euro
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		138,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		207,00
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		276,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		414,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2		75,00
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2		112,50
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2		150,00
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2		225,00
9	Ensemble-Coaching	60 bis 90 Min. (1 x im Monat)	3 bis 40		142,50

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung
erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel, einem Auftritt oder einer anderen Veranstaltung der Musikschule mitzuwirken;

b) das Angebot „Musik entdecken und verstehen“ (Musiktheorie) der Musikschule wahrzunehmen;

c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die

Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und

-Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei
13 Ja Stimmen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BA und
2 Nein Stimmen FDP, AfD

3.3 Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek WP 20-25 SV 41/118

Ohne weitere Wortmeldung ließ der Vorsitzende über den TOP abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 3. Nachtragssatzung zu Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden vom 01.07.2022:

3. Nachtragssatzung vom 07.05.2025 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden vom 01.07.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbibliothek Hilden ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art und Objekte der LeihBar (Bibliothek der Dinge) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek Hilden zu benutzen.
Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien und Objekten ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.
Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.

(2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.

(3) Die Bibliothek erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vertraglicher Maßnahmen gestattet:
- Name der benutzenden Person, ggf. Titel,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person,
- Passwort (anonymisiert),
- Telefon-/Handynummer (bei Einwilligung),
- E-Mail-Adresse (bei Einwilligung),
- Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten.

(4) Sind für Veranstaltungen der Bibliothek Anmeldungen erforderlich, willigen die Teilnehmer bzw. eine sorgeberechtigte Person per Unterschrift in die Erfassung personenbezogener Daten ein:
- Name, Vorname (ggf. von Eltern und Kindern),
- Alter,
- Telefon-/Handynummer,
- E-Mail-Adresse.

(5) Der/die Benutzer*in hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.

(6) Die Bibliothek übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z. B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4 Benutzungsausweis

(1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 6 zu entrichten.

(2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art und Objekte aus der LeihBar bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Ausgeliehene Medien und Objekte sind gegen Bearbeitungsgebühren nach § 9 Nr.12 vormerkbar; bestimmte Medien und Objekte können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.

(3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.

(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Kundennummer auf dem Benutzungsausweis anzugeben.

(5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien und Objekte müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeit eingehende Verlängerungsanträge per E-Mail werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristgerechte Rückgabe der Medien und Objekte erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt über die automatisierte Außenrückgabe.
Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien und Objekte (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien und Objekte erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

(8) Werden Medien und Objekte während der Öffnungszeit zurückgegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabecontainer und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurückzusortieren. Bei fehlerhaften
Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger

Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurückzugeben.

(9) Für Anträge auf Verlängerung besteht kein Anspruch auf Durchführung und Rückbestätigung.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

(1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 13 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution in Rechnung gestellt werden.

(2) Informationen können auch über die Internetzugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Entliehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien und Objekte, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für
Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Der/die Benutzer*in haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Entliehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat der/die Benutzer*in Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen sowie eine Pauschale für die Transponder zu erbringen oder eine Geldleistung in Höhe des
Wiederbeschaffungswertes und der Pauschale für Ersatztransponder zu erbringen.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 8 Vollstreckung - Versäumnisgebühren

(1) Für Medien und Objekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr richtet nach § 9 Nr. 7 bis Nr. 9.

(3) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.

(4) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Objekte Schadenersatz zu verlangen. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien und Objekte. Der zu leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).

(5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien und Objekte online über BIBNET möglich. Ab 10 € ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien und Objekten über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.

(6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

		Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtskarte NRW Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und -schüler an (Berufs-)Kollegschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Auszubildende und Studierende zwischen dem 18. und vollendeten 29. Lebensjahr.	7,00
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	20,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts (pro Jahr)	23,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei DVDs, Blu-rays, Konsolenspielen pro Einheit und Überschreitungstag	1,00
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit und Objekten pro Objekt für jede angefangene Überschreitungswoche	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8 je Medieneinheit und je Objekt für jede Überschreitungswoche um jeweils 2,00 €: - 1. Überschreitungswoche - 2. Überschreitungswoche - 3. Überschreitungswoche	 1,00 3,00 5,00
10.	Bearbeitungspauschale für Ersatzbeschaffung	10,00
11.	Pauschale für Ersatztransponder	1.50

12.	Vormerkung	1,00
13.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
14.	Verbrauchsmaterial für die Nutzung von Medien und Objekten der LeihBar	3,00
15.	Leihgebühr pro Bestseller	2,00
16.	Leihgebühr pro Blu-ray, DVD (aktuelle Spielfilme)	2,00
17.	Leihgebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00
18.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von CDs, Tonies, Hörbücher und Konsolenspiele	1,50
19.	Ersatz-/Verlustgebühr für Aufbewahrungsbehälter von Objekten der LeihBar, Medien und Tonieboxen	3,00
20.	Ersatz-/Verlustgebühr für Spieleteil	1,50
21.	Pro Kopierpapier, pro Laminierfolie zur Nutzung vor Ort	0,10
22.	Flohmarkt Medien	0,50
23.	Flohmarkt Gaming	2,00

Ausnahmen von den oben genannten Gebühren sind bei besonderen Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich.

Leihfristen der Stadtbibliothek Hilden

Bücher	28 Tage
Medienpakete	28 Tage
Spiele	28 Tage
Hörbücher	28 Tage
CDs - Sach	28 Tage
CDs - Kinder	28 Tage
CDs - Musik	28 Tage
Tonies	28 Tage
Tonieboxen	28 Tage
TipToi-Stifte	28 Tage
Themenkoffer	28 Tage
Objekte der LeihBar	28 Tage
Mobile CD- & DVD-Player	28 Tage
Bestseller	28 Tage
Konsolenspiele / Zubehör	28 Tage
Zeitschriften	14 Tage
DVDs, Sach-DVDs, Musik-DVDs & Blu-rays	14 Tage

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 01.07.2022 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei
11 Ja Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD und
4 Nein Stimmen Bündnis 90/Die Grünen, BA

3.4	Beherbergungssteuer: Prüfungsergebnis der Verwaltung	WP 20-25 SV 20/263

Rm Herr Bartel, Bündnis 90/Die Grünen, sprach der Verwaltung seinen Dank für die zügige Erstellung der Sitzungsvorlage aus. Da man nun die Erkenntnis habe, dass die Beherbergungssteuer rechtlich zulässig sei und diese sich für die Stadt Hilden lohnen würde, werde seine Fraktion in Kürze einen entsprechenden Antrag einbringen.

Daraufhin sprach sich Rm Herr Remih, FDP, bereits jetzt gegen den angekündigten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm das Prüfungsergebnis der Verwaltung zur Beherbergungssteuer zur Kenntnis.

3.5	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz	WP 20-25 SV II/024

Auf die Frage des Rm Herrn Bartel, Bündnis 90/Die Grünen, in welcher Höhe Mehreinnahmen mit der Änderung der Gebührensatzung verbunden seien, antwortete Beigeordnete Frau Wolke-Ertel, dass geschätzt mit rd. 1.000,-€ Mehreinnahmen zu rechnen sei.

Rm Herr Beier, BA, erkundigte sich, wie sich die Digitalisierung auf die Prozesse im Standesamt auswirke und bat um Erklärung, was man sich unter dem Punkt „Rückstellung von Sterbefällen“ vorzustellen habe.
Beigeordnete Frau Wolke-Ertel führte aus, dass die einzelnen Prozesse einen unterschiedlichen Stand der Digitalisierung hätten, Anträge könnten im Wesentlichen bereits digital eingereicht werden, die abschließende Bearbeitung sei in Teilen noch nicht digital möglich. Weiterhin erläuterte sie, dass es sich bei dem Punkt „Rückstellung von Sterbefällen“ um die Zurückstellung des Vollzugs der Beerdigung handle, welcher durch die Bestatter beantragt werde.

Anschließend rief der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 02. Juli 2025 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016:

1. Nachtragssatzung zur

Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden am 09 Juli 2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016 beschlossen:

§ 1

Der Tarif zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW) erhält folgende Fassung:

Tarif zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern nur deutsches Recht zu beachten ist	70 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern (auch) ausländisches Recht zu beachten ist	100 EUR
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR
6.	Vornahme der Eheschließung in den Räumlichkeiten des Standesamtes	20 EUR
7.	Vornahme der Eheschließung in Ambientetrauorten, die außerhalb der Amtsräume des Standesamtes liegen	100 EUR
8.	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer Trauzeremonie	gebührenfrei 20 EUR
9.	Rückstellung von Sterbefällen	25 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35 EUR

15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	16 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16	8 EUR
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	12 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	30 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 - 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR
22.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG (§ 45 b PStG-neu) Kürzung der Gebühr für die Anmeldung ohne Anschließende Erklärung um zwei Drittel.	45 EUR
23.	Erteilung einer Bescheinigung über die wirksame Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 PStV-neu)	9 EUR
24.	Die Beauftragung eines Datenabrufes durch die antragstellende Person, um nicht selbst Urkunden / Auskünfte einholen zu müssen.	8 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016 tritt am 01. August 2025 in Kraft.

gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

5 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Rm Herr Remih, FDP, stellte die Anfrage an Kämmerer Herrn Wiedersprecher, wie hoch die Summe der Kredite im Jahr 2028 sein wird.
Kämmerer Herr Wiedersprecher sagte zu, dies im Nachgang zur Sitzung mitzuteilen.

Nachtrag:

Auszug aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2025:

Entwicklung der Kredite

Der Bestand der Investitionskredite wird sich - unter der Maßgabe, dass für die Jahre 2025 bis 2028 die nicht gedeckten Salden aus Investitionstätigkeit über Kreditaufnahmen finanziert werden - voraussichtlich wie folgt entwickeln:

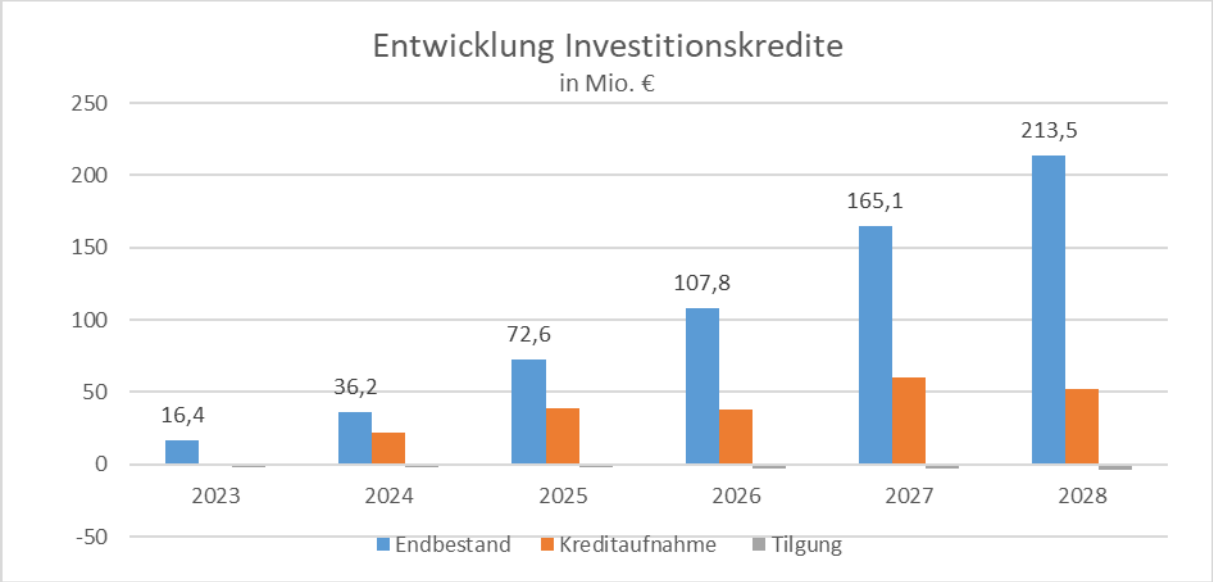

Ende der Sitzung: 19:03 Uhr

Rainer Schlottmann / Datum
Vorsitzender

Andrea Förster / Datum
Schriftführerin

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum
Bürgermeister

Peter Stuhlträger / Datum
Beigeordneter